Der Schutz der Zivilbevölkerung gegen den chemischen Krieg

Autor(en): **Steck, Kurz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **38 (1930)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-556452

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Schutz der Zivilbevölkerung gegen den chemischen Krieg.

Die Vorbereitungen und Rüstungen, welche das Ausland und speziell auch benachbarte Staaten zum Schutze von Front und Hinterland gegen die Wirkungen der chemischen Kriegführung einerseits und für den Gaskrieg anderseits treffen, lassen erkennen, daß man mit der Möglichkeit rechnet, daß chemische Kampfstoffe in einem Zukunftskriege trotz Verbot des chemischen Krieges zur Anwendung kommen können, sei es, daß das Verbot nicht allgemein anerkannt oder daß es von einem am Krieg beteiligten Staate nicht eingehalten wird. Ein Verbot der Fabrikation aller Substanzen, die als chemische Kampfstoffe in Frage kommen, ist schon deshalb nicht durchführbar, weil auch solche dazu gehören, die als lebenswichtige Produkte in Friedenszeiten in großer Menge hergestellt werden müssen.

Zu den Gaskampfmethoden, wie sie während dem Weltkrieg zur Anwendung kamen, dem Gasblasen, Gaswerfen und Gasschießen, wird in einem künftigen Krieg noch die Verwendung von chemischen Kampfstoffen von Tanks und Flugzeugen aus hinzukommen.

Die damit verbundenen Gefahren für die Zivilbevölkerung sollen nicht überschätzt, dürfen aber auch nicht unterschätzt werden. Besser als durch Berechnungen mit zu vielen variablen und unbekannten Faktoren erhält man Anhaltspunkte für eine Einschätzung der Wirkung von aerochemischen Angriffen auf das Hinterland bei größeren Explosionen und Bränden, wie sie sich in der Nachkriegszeit ereignet haben und in deren Folge sich giftige Gase, Dämpfe, Nebel und Rauche entwickelten.

Besonders die letzterwähnte Form der chemischen Kriegsführung, das Abwerfen von Gasbomben, welche mit Aufschlag- oder Zeitzündung versehen sind, das Absprenkeln und Abblasen von Kampfstoffen aus im Flugzeug mitgeführten Behältern erfordert Abwehrmaßnahmen für die Zivilbevölkerung. Dem heutigen Stande der Technik entsprechend, haben wir verschiedene Schutzmöglichkeiten gegen Angriffe aus der Luft:

1. Die Abwehr von Bombenflugzeugen durch rechtzeitigen Einsatz von Jagdflugzeugen, die mit leichten Maschinengewehren ausgerüstet sind und den Gegner zur Rückkehr oder zum sofortigen Landen zwingen. Der dazu verwendete Flugzeugtyp muß sich durch große Geschwindigkeit, Steigfähigkeit und Wendigkeit auszeichnen.
2. Die Bekämpfung durch Flugzeug-Abwehrkanonen und schwere Flugzeug-Abwehrmaschinengewehre, welche den Feind zum Fliegen in großer Höhe zwingen und so den gezielten Abwurf von Bomben wesentlich erschweren.
3. Das Blenden der Führer von Bombenflugzeugen mittelst Scheinwerfer.

Die erwähnten Arten des Schutzes gegen aerochemische Angriffe sind aktive Abwehrmaßnahmen, allgemein als aktiver Luftschutz bezeichnet.

Es kommen dazu als Abwehrmaßnahmen passiver Natur:

1. Camouflage (Tarnung) durch Verwendung von künstlichem Nebel und Rauch, entwickelt durch Versprühen von nebelbildenden Flüssigkeiten oder Abbrennen von festen Rauchmassen, Verwendung von Tarnnetzen und Vorrichtungen, um durch besondere Formgestaltung und Farbgebung dem Flieger wichtige Objekte der Sicht zu entziehen, die Orientierung zu erschweren und dadurch den Bombenabwurf zu einem ungezielten und wenig wirksamen zu machen;
2. die Bereitstellung von individuellen und kollektiven Gasschutzmitteln, also von Gasmasken und gassicheren Räumen zum Schutze von Menschen, Tieren und Material vor der Einwirkung chemischer Kampfstoffe;

3. die Organisation und Vorbereitung des Transportes und der Pflege Gasvergifteter.

Unter dem Gesichtspunkt des individuellen und kollektiven Gasschutzes kommt man zu einer Einteilung der Bevölkerung in zwei Klassen, die aktive und passive.

Die aktive Bevölkerung, wie Polizei, Sanität, Feuerwehren, Verkehrspersonal, Gaswehren und Entseuchungstrupps, muß gegebenenfalls ihre Betätigung auch in einer vergasten Zone ausüben und ihren Aufgaben entsprechend mit persönlichen Gasschutzgeräten ausgerüstet sein.

Die passive Bevölkerung, die sich in einer vergifteten Zone nicht zu betätigen braucht, kann sich der Gaswirkung durch die Mittel des Kollektivschutzes entziehen oder vergaste Gebiete überhaupt verlassen.

Von den erwähnten Abwehrmitteln ist das Jagdflugzeug der wirksamste Schutz der Bevölkerung vor einem Luftgasangriff. Dieser aktive Luftschutz durch Kampfflieger ist aber für sich allein nicht ausreichend, sondern muß durch die andern angeführten aktiven und passiven Abwehrmaßnahmen ergänzt werden.

Dadurch können die Gefahren der chemischen Kriegsführung, wenn auch nicht ganz beseitigt, so doch so weit gemildert werden, daß ein Gasangriff nicht katastrophal wirkt.

Es ist unsere Pflicht, sowohl als Bürger wie als Soldaten einerseits die Bevölkerung über die tatsächlichen Verhältnisse aufzuklären und falsche Behauptungen sowie irrige Auffassungen, wie sie in letzter Zeit durch die Presse verbreitet wurden, richtigzustellen, anderseits den aktiven und passiven Luftschutz als Teil der Landesverteidigung für Grenz- und Hinterland so auszubauen, daß jeder unserer Nachbarn zum Schlusse kommen muß: was ich im besten Fall mit einem Angriff auf die Schweiz erreiche, steht in keinem Verhältnis zum erforderlichen Aufwand. Das ist es, was uns auch vom Weltkrieg 1914/18 verschont hat.

Spiez, im Februar 1930.

Hptm. Kurt Steck.

Was will die Alkoholgesetzrevision?

Wenn uns auch die Revision dieses Gesetzes vor allem in ihren Beziehungen für die Volksgesundheit interessiert, so müssen wir doch zum bessern Verständnis kurz auf die ganze Vorlage etwas näher eintreten.

Es sind vor allem zwei Ziele, die mit der Revision des Alkoholmonopols angestrebt werden und die von außerordentlich großer Bedeutung für die gesundheitliche Entwicklung unseres Volkes sind. Einmal soll die Revision eine wirksame Bekämpfung des Schnapsgenusses und damit Hebung der Volksgesundheit bringen, und im fernern sollen durch eine zu erhebende Schnapssteuer finanzielle Mittel bereitgestellt werden zur Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung. — Wie ja als bekannt vorausgesetzt werden dürfte, besitzen wir in der Schweiz seit dem Jahre 1885 ein Alkoholmonopol. Die damalige Kartoffelbrennerei hatte damals in vielen Gegenden unserer Schweiz eine Ueberschwemmung mit billigem Schnaps zur Folge. Dieser „Fusel", auch „Härdöpfler" genannt, war besonders gesundheitsschädlich durch seine geringe Qualität. Die schlimmen Erfahrungen, die sich allmählich immer mehr zeigten, brachten es zustande, daß der Fabrikation solcher Schnäpse entgegengetreten wurde durch ein dem Bunde übertragenes Monopol. Damit wurde der Schnapsverbrauch erheblich eingedämmt, von c. 11,8 Liter Schnapsverbrauch pro Kopf im Jahre 1885 sank er auf 5,1 Liter im Jahre 1900. —